

## **Deutscher Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften e. V. (DVWE)**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.05.2022 erhält die Beitragsordnung folgende neue Fassung:

### **Beitragsordnung**

Gem. § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung werden zur Deckung der Kosten Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben:

Die jährliche Beitragshöhe richtet sich nach der Anzahl der beim Mitgliedsunternehmen beschäftigten Mitarbeitenden, gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ), wie folgt:

Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ)	Mitgliedsbeitrag (zzgl. der gesetzlichen MwSt.)
Bis 9 VZÄ	500,00 EUR
10 - 15 VZÄ	750,00 EUR
16 - 20 VZÄ	1.000,00 EUR
Über 20 VZÄ	1.250,00 EUR

Maßgeblich für die Einstufung und die Erhebung des Mitgliedsbeitrags eines Kalenderjahres ist die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) am 31. Dezember des Vorjahres. Die Mitglieder werden durch die Geschäftsstelle zur wahrheitsgemäßen Angabe im Dezember jeden Jahres aufgefordert. Die Mitglieder sind zur Abgabe der wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. Der Vorstand behält sich stichprobenartige Überprüfungen vor.

Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Quartal jedes Kalenderjahres durch den Verband angefordert. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist jährlich mit dem Zahlungsziel 31. März zu begleichen.

Unterjährig neu eintretenden Mitgliedern wird bei einem Beitritt bis zum 30. Juni die volle Jahresgebühr in Rechnung gestellt. Bei einem Beitritt ab dem 1. Juli wird die halbe Jahresgebühr erhoben. Die Zahlung ist jeweils sofort fällig.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn der Mitgliedsbeitrag auf ein Konto des DVWE eingegangen ist.

Über die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen oder Umlagen für bestimmte Vorhaben oder zu bestimmten Zwecken beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Beiträge sind fällig innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung oder zu dem Termin, der von der Mitgliederversammlung im Einzelfall beschlossen wird.

Die Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die bisher gültige Beitragsatzung i.d.F. der letzten Änderung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20.06.2016, tritt mit Wirkung zum 31.12.2022 außer Kraft.

Köln, den 09.05.2022